



## **Allgemeine Hinweise zur Anzeige eines Brunnens** (§ 46 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 29 Abs. 2 Hess. Wassergesetz)

1. Erlaubnisfrei bleibt die Grundwasserentnahme für den Haushalt und den landwirtschaftlichen Hofbetrieb (§ 46 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz) sowie für gewerbliche Betriebe, die Landwirtschaft oder den Gartenbau bis zu einer Menge von 3600 m<sup>3</sup> pro Jahr (§ 29 Abs. 1 Hess. Wassergesetz).
2. Bitte stellen Sie sicher, dass es bei der Errichtung und dem Betrieb des Brunnens zu keiner Verunreinigung des Grundwassers kommt.
3. Bei einem auf dem Grundstück vorhandenen Trinkwasseranschluss besteht grundsätzlich ein satzungsrechtlicher Anschluss- und Benutzungszwang. Bitte klären Sie mit der zuständigen Kommune ab, ob eine Befreiung erteilt werden muss bzw. eine gesonderte Wasseruhr (z. B. bei einer Brauchwassernutzung für Toilettenspülung) einzubauen ist.
4. Es darf keine Verbindung vom Brunnen zum kommunalen Trinkwassernetz geben.
5. Brauchwasserentnahmestellen bitte mit dem Hinweis „Kein Trinkwasser“ versehen.
6. Falls das Brunnenwasser zu Trinkwasserzwecken (z. B. als Lebensmittel oder zur Körperpflege) genutzt wird, ist es nach der Trinkwasserverordnung zu untersuchen. Bitte stimmen Sie sich hierzu mit dem Gesundheitsamt ab.
7. Der Abstand zwischen einem Brunnen zur Trinkwassergewinnung und einer Abwassersammelgrube soll 25 m nicht unterschreiten. Zu einer Kleinkläranlage soll ein Mindestabstand von 50 m eingehalten werden.
8. Sollte der Brunnen nicht oder an einem anderen als in den Planunterlagen angegebenen Ort niedergebracht werden, zeigen sie uns das bitte an.
9. Falls der Brunnen auf einem fremden (z. B. gepachteten) Grundstück errichtet werden soll, müssen Sie vorab die schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers einholen.
10. Die Brunnenbohrung ist uns mindestens einen Monat vor deren Beginn anzuzeigen. Wird diese daraufhin nicht innerhalb eines Monats von uns untersagt oder mit Auflagen versehen, darf sie in der angezeigten Weise ausgeführt werden, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.
11. Brunnen in Wasserschutzgebieten: Evtl. ist ein Zulassungsverfahren (kostenpflichtig) bei uns zu beantragen. Sie müssen mit Tiefenbeschränkungen rechnen.

(Stand: Mai 2019)